

Gemeinde
Schwarzau am Steinfeld

Lfd. Nr. 366

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die S I T Z U N G des
GEMEINDERATES*) ~~GEMEINDEVORSTANDES*)~~

am Dienstag, den 17. September 2019

im Sitzungssaal der Gemeinde Schwarzau
am Steinfeld

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr

Die Einladung erfolgte am 04.09.2019
per Email.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Günter WOLF
1. Vizebürgermeister Klaus HOFER Dipl.Ing

die Mitglieder des Gemeinderates*)

- | | |
|------------------------------------------|-----------------------------------------|
| 1. gf. GR. <u>Monika STRANZL</u> | 2. gf. GR. <u>Jutta WOLF</u> |
| 3. gf. GR. <u>Thomas STRENG</u> | 4. gf. GR. <u>Karl SEIDL</u> |
| 5. GR. <u>Thomas PUHR Ing.</u> | 6. GR. <u>Hermann DEKKER</u> |
| 7. GR. <u>Hermann FENZ</u> | 8. GR. <u>Yvonne THUR</u> |
| 9. GR. <u>Mathias FENZ</u> | 10. GR. <u>Martin MAYERHOFER.</u> |
| 11. GR. <u>Gabriele GERNBAUER</u> | 12. GR. <u>Karl EBNER</u> |
| 13. GR. <u>Gabriele SCHWARZ</u> | 14. GR. <u>Thomas ELIAN Ing.</u> |
| 15. GR. <u>Christian SCHRAMMEL</u> | 16. GR. <u>Evelyn ARTNER</u> |
| 17. GR. <u>Franz SCHÖN</u> | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. <u>VB Krassnig Karoline</u> | 2. |
| 3. | 4. |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| 1. GR <u>Hermann Fenz</u> | 2. <u>GR Ing.Thomas Puhr</u> |
| 3. <u>GR Karl Ebner</u> | 4. <u>GR</u> |
| 5. <u>GR</u> | 6. <u>GR</u> |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: ~~Vize*)~~ Bürgermeister*) Günter WOLF.....

Die Sitzung war – ~~nicht~~ – öffentlich
Die Sitzung war – ~~nicht~~ – beschlussfähig

TAGESORDNUNG

1. Mietvertrag 108/2
2. Bürgschaft Kredit KIG Schwarzau
3. Beschwerdeschreiben Lärmschutzverordnung
4. Vertrag 0> Handicap
5. Personalangelegenheiten
6. Grundverkauf in der Angerlstraße
7. Subvention Errichtung Alarmanlage
8. Straßenbau
9. Flurbereinigung Guntrams- Güterwege
10. Genehmigung Sachanlagevermögenverzeichnis nach VRV 2015
11. Subvention
12. Erster Nachtragsvoranschlag
13. Schlammmulde Guntrams

Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Entschuldigt ist GR Hermann Fenz, GR Ing. Thomas Puhr, GR Karl Ebner.

Vom Bürgermeister Wolf wird ein Dringlichkeitsantrag „Resolution Eindämmung der drastischen Folgen des Klimawandels“ eingebracht. Der Aufnahme als TOP 14. wird einstimmig zugestimmt.

Von Frau GR Artner wird ein Dringlichkeitsantrag „Kinderspielplätze“ eingebracht. Der Aufnahme als TOP 15. wird einstimmig zugestimmt.

1. Mietvertrag 108/2

Für die Wohnung Neunkirchner Straße 108/2 konnte ein neuer Mieter Herr [REDACTED] gefunden werden. Mietvertrag liegt bei.

Antrag des Bürgermeisters: Die Gemeinderäte mögen den Mietvertrag für die Wohnung in 108/2 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Bürgschaft Kredit KIG Schwarzau

Die Schwarzauer Kommunalimmobilienverwaltungs Gesellschaft mbH. (85% Gemeinde Schwarzau am Steinfeld, 15% HYPO Niederösterreichische Liegenschaft GmbH) führte eine Teilsanierung bzw. Erweiterung des Herzog Robert von Parma-Saales (Veranstaltungszentrum Schwarzau). Aus liquiditätstechnischer Sicht ist die Aufnahme eines Kredites für den Umbau durch die Schwarzauer Kommunalimmobilienverwaltungs Gesellschaft mbH. sinnvoll. Aus diesem Grund erfolgte eine Ausschreibung eines Kredites über 220.000,- mit einer Laufzeit von 20 Jahre. Als Bestbieter wurde die HYPO NOE

[REDACTED]

6. Grundverkauf in der Angerlstraße

Frau Vesna Beirer, Angerlstraße 17, ersucht um den Ankauf einer Fläche von 6 x 3 Meter vom Grundstück 433/16 EZ 717, welche sich im Eigentum der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld befindet. Der Preis wäre 2,- pro m² und Frau Beirer übernimmt die anfallenden Kosten.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Verkauf einer Fläche von 6 x 3 Meter entspricht einer Fläche von 18 m² vom Grundstück 433/16 EZ 717 zu einem Preis von € 2,- pro m² zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Subvention Errichtung Alarmanlage

Die Anschaffung eine Alarmanlage soll mit € 150.- pro Haushalt gefördert werden. Für die Förderung wurde eine Richtlinie entworfen. Die Richtlinie und der Musterantrag für die Förderung liegen bei. Die Richtlinie tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Förderung in Verbindung mit der Richtlinie zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Straßenbau

Die Nebenstraße der Feldstraße ist bisher nur ein geschotterter Weg, die Nebenstraße soll asphaltiert werden. Dazu liegt ein Angebot von der Firma Strabag in der Höhe von € 36.551,40 vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Antrag die Nebenstraße Feldstraße zu asphaltieren zustimmen und der Firma Strabag den Auftrag erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Flurbereinigung Guntrams- Güterwege

Im Zuge der Flurbereinigung Guntrams werden die Güterwege im Projekt neu verteilt.

Aus diesem Grund sollen folgende Güterwege/Grundstücke zu 100 % ins Eigentum der Gemeinde Schwarza am Steinfeld übergehen:

- Güterweg zwischen Guntrams 10 und Guntrams 11 (GSt. 154/1) vom GSt. 189 bis zum Grenzpunkt GSt. 153 –174 – 181 – 182
- Güterweg auf GSt. 92/1 von der LB54 bis zum GSt. 91/13
- Straße auf GSt. 106/1 soll zwischen GSt. 107/5, 112/3 und 112/4 auf 7 Meter verbreitet werden

Folgende Güterwege/Grundstücke sollen in eine Erhaltungsgemeinschaft übergehen, in der die Gemeinde Schwarza am Steinfeld mit 10 % beteiligt ist.

- Güterweg 1 (ausgenommen der Teil, der zu 100% zur Gemeinde kommt) laut GMA Plan der NÖ Agrarbezirksbehörde (ABB-GW-31835002)
- Güterweg 2 und 3 laut GMA Plan der NÖ Agrarbezirksbehörde (ABB-GW-31835002)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Übernahme der Grundstücke in das öffentliche Gut bzw. der Beteiligung mit 10 % in der Erhaltungsgemeinschaft zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Genehmigung Sachanlagevermögensverzeichnis nach VRV 2015

Mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) und der damit verbunden Umstellung von der Kameralistik auf die Doppelte Buchführung ab 01.01.2020 ist es notwendig sämtliche Sachanlagen der Gemeinde Schwarza am Steinfeld aufzunehmen und darauffolgend mit einem historischen Anschaffungswert, Aktivierungsdatum sowie einer Nutzungsdauer zu bewerten. Dies wurde vom Kassenverwalter unter Beihilfe der Gemeindeganzkräfte lt. beigelegter Aufstellung vorgenommen. Diese Aufstellung soll nach Genehmigung in den Vermögenshaushalt für das Budget 2020 eingebucht werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Aufstellung inkl. Bewertung der Sachanlagen für das Budget 2020 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Subvention

Der SVg. Breitenau-Schwarzau sucht um eine Subvention für die Buskosten im Spieljahr Herbst 2019 für die Spieler der U15 NWLL- Mannschaft an

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der Subvention in Höhe von € 500.- zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Dorferneuerungsverein (DEV) Guntrams ersucht um Neuerrichtung des Spielplatzes in Guntrams. Zu diesem Ansuchen liegt ein Angebot einer Spielkombination „Prinzersdorf“ und einer Balkenwippe der Firma Linsbauer im Wert von € 7.282,80. Die ordnungsgemäße Aufstellung inkl. Fallschutz würde der DEV Guntrams übernehmen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem DEV Guntrams eine Subvention in der Höhe der Kosten der Gerätschaften gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Dorferneuerungsverein (DEV) Guntrams ersucht, die Weihnachtsbeleuchtung in Guntrams erneuern zu dürfen und sucht gleichzeitig um finanzielle Unterstützung an. Die Kosten belaufen sich auf 5.464,61.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge einer finanziellen Unterstützung ablehnen aber eine Erneuerung durch den DEV Guntrams zustimmen. Die technischen Voraussetzungen müssen vorab geklärt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Erster Nachtragsvoranschlag

Der Nachtragsvoranschlagsentwurf wurde während des Zeitraums 02.09.-16.09.2019 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keinerlei Einwände eingebracht. Vom Gemeinderat wurden die einzelnen Nachtragsvoranschlagsposten eingehend in den Fraktionssitzungen durchbesprochen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem 1. Nachtragsvoranschlag zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Schlammmulde Guntrams

Im Zuge der Flurbereinigung Guntrams würde die Möglichkeit bestehen eine Schlammmulde zwischen dem Grundstück 112/4 und den Äckern zu errichten. Diese Mulde bzw. Schlammfang soll bei Starkregen den Schlamm auffangen, dort sich absetzen und das Wasser in den bestehenden Regenkanal eingeleitet werden. Die Kosten liegen lt. NÖ Agrarbezirksbehörde bei 26.820,-, wovon es eine Förderung von 60 % der tatsächlichen Kosten vom Land NÖ gibt. Der Restbetrag soll zu 50 % auf die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld und zu 50 % auf die Flurbereinigung Guntrams aufgeteilt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Errichtung der Schlammmulde im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Guntrams zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Resolution Eindämmung der drastischen Folgen des Klimawandels

Der Bürgermeister verliest die Resolution „Eindämmung der drastischen Folgen des Klimawandels“. Die Initiative soll dem Klimawandel entgegenwirken. Resolution im Anhang. GR Elian Thomas bringt einen Abänderungsantrag ein.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Resolution zustimmen und den Abänderungsantrag ablehnen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: SPÖ Fraktion stimmt zu. ÖVP und FPÖ Fraktion stimmt nicht zu.

15. Kinderspielplätze

Herr Bürgermeister gibt bekannt, dass die Sanierung der kleineren Mängel der Kinderspielplätze bereits in Auftrag gegeben wurde. Durch die Urlaubszeit der Firmen hat sich diese Sanierung jedoch leider verschoben. Für den Kinderspielplatz in Guntrams wurde bereits in der heutigen Sitzung unter TP 11 eine Subvention für die Errichtung durch den DEV Guntrams gewährt. Weiters ist für das Jahr 2020 bereits eine Adaptierung bzw. Austausch einiger Geräte in Planung und wird auch dementsprechend im Budget so vorgesehen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dieser Vorgehensweise zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Informationen:

- Klassenerweiterung der 1. Klassen VS- Ankauf von neuen Möbeln
- Für die Musikschule werden neue Räumlichkeiten gesucht
- Grüne Tonne Reinhaltverband bittet darauf zu achten, dass der Müll richtig getrennt wird.
- Am 11.10.2019 findet der Wirtschaftsempfang im VAZ statt.
- Durch die Sanierung des Kirchenplatzes wird nach einer passenden Lösung gesucht, wie dort in Zukunft die Busse umdrehen können.
- Neue Tafeln „Achtung Kinder“ wurden montiert.
- Für den Schanigarten in der Stoafeld Stuben gibt es im Moment keine weiteren Verhandlungen, da von der Fam. Foidl Unterlagen nachgereicht werden.
- Hundekotsackerstation wird am Radweg zwischen Schwarzau und Föhrenau aufgestellt.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 17.09.2019
genehmigt*) - ~~abgeändert*)~~ - ~~nicht genehmigt*)~~

Günter WOLF e.h.
Bürgermeister

Karoline Krassnig e.h.
Schriftführer

Yvonne THUR e.h.
Gemeinderat

Gabriele SCHWARZ
e.h.
Gemeinderat

Franz SCHÖN e.h.
Gemeinderat

Thomas STRENG e.h.
Gemeinderat



Schwarzau am Steinfeld am 17. September 2019

Dringlichkeitsantrag

von Gemeinderätin Evelyn Artner (Volkspartei Schwarzau am Steinfeld) gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend

Kinderspielplätze

zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 17. September 2019.

Begründung:

Der Zustand unserer Kinderspielplätze entspricht nicht mehr dem heutigen Stand, die Geräte sind stark sanierungsbedürftig und können teilweise nicht mehr verwendet werden, da das Verletzungsrisiko viel zu groß ist. Dies ergab auch die vergangene Überprüfung unserer 5 Kinderspielplätze.

In den amtlichen Nachrichten (Nr. 91) haben Sie, Herr Bürgermeister bereits ein Bekenntnis abgegeben, dies so rasch wie möglich in Angriff zu nehmen. Eine Sanierung der einzelnen Gerätschaften reicht aber nicht aus. Es muss mehr getan werden.

Schwarzau am Steinfeld lebt auf. Immer mehr junge Familien mit Kindern ziehen in unsere Gemeinde und möchten die Spielplätze nutzen. Daher ist es unumgänglich, dass sich die Gemeinde um die Erhaltung aller Spielplätze, sowie der Spielgeräte kümmert. Hierzu müssen bestehende Spielgeräte saniert und neue Spielgeräte angekauft werden.

Zum Wohle aller Familien und Kinder unserer Gemeinde sollte die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld hier unverzüglich tätig und parteiübergreifend einen Grundsatzbeschluss für die Sanierung aller Spielplätze in unserem Gemeindegebiet fassen. Die Dringlichkeit ist hier mehr als gegeben, es besteht Handlungsbedarf zum Wohle unserer Gemeindegewohnerinnen und Bürger.

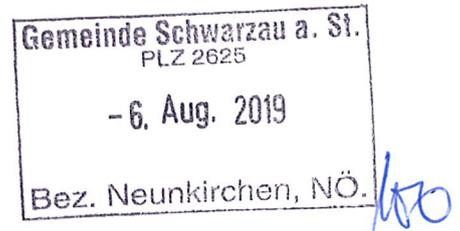
Aus diesen Gründen wird beantragt:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Schwarzau am Steinfeld

- a) ein Konzept zur Sanierung der Spielgeräte sowie dem Ankauf neuer Spielgeräte unter Berücksichtigung sämtlicher Fördermöglichkeiten erarbeiten lässt bzw. erarbeitet.
- b) die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellt. (Berücksichtigung im Voranschlag 2020).

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung vom 17. September 2019 zustimmen.

GR Evelyn Artner, 17. September 2019



Martha Weber
Gartenstraße 37
2625 Schwarza am Steinfeld

EINSCHREIBEN

An den
Gemeinderat
Gemeinde Schwarza am Steinfeld
Neunkirchnerstraße 107

Schwarza, am 2. August 2019

2625 Schwarza am Steinfeld

Betreff: Amtliches Nachrichtenblatt Nr. 90

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

im aktuellen Amtlichen Nachrichtenblatt Nr. 90 vom August 2019 wurde unter anderem auf Seite 1 folgende Passage abgedruckt:

*Wie wichtig solch eine **Lärmschutzverordnung** ist habe ich selbst erleben müssen. **Hinter meinem Anwesen gibt es Ackerflächen**. In den letzten Tagen hat ein Bauer mit seinem Mähdrescher von 21:30 Uhr bis 23:15 Uhr gearbeitet. Für mich unverständlich.*

Dazu sehe ich mich als über das Amtliche Nachrichtenblatt direkt Angesprochene gezwungen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Dieser Absatz ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der am 25.06.2019 beschlossenen Lärmschutzverordnung abgedruckt und vermittelt somit den Eindruck, der Verursacher des Lärms auf der angesprochenen Ackerfläche in der Nähe des Anwesens des Herrn Bürgermeisters hat damit eine mit Strafe bedrohte Verwaltungsübertretung gem § 10 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 begangen. Das Unverständnis für eine derartige – vermutlich strafbare – Vorgehensweise wird nochmals betont durch die abschließende Formulierung „Für mich unverständlich“.

Die am 25.06.2019 vom Gemeinderat Schwarza beschlossene Lärmschutzverordnung nimmt gem § 2 die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion rechtskonform und dediziert vom Verbot aus, womit diese Verordnung auf den gegenständlichen Vorfall auch nicht anzuwenden ist.

Hier möchte ich auch auf die Entscheidung VwSen-300048/2/Weg/Ri des Unabhängigen Verwaltungssenats Oberösterreich vom 08.03.1996 verweisen (siehe Anlage), wo klar ausgeführt ist:

Das Einbringen der Ernte bei sonst unter Umständen möglichem Ernteausfall kann und muß von anderen Menschen geduldet werden, insbesondere dann, wenn auf Grund des Fortschrittes der Arbeit ein baldiges Ende abzusehen ist. Die Bauernschaft hat ein Anrecht darauf, ihre Ernte einzubringen, selbst wenn dies an einem Samstag nachmittag, an einem Sonntag oder in den späteren Abendstunden erfolgt. Eine gegenteilige Ansicht würde diesen - ohnehin nicht verwöhnten - Berufsstand weiter in seiner Lebensexistenz bedrohen. Da sohin im gegenständlichen Fall nicht davon auszugehen ist, daß Drescharbeiten zwischen 21 Uhr und 23 Uhr (Sommerzeit) ein Verhalten darstellen, welches als ein ungebührlicherweise störenden Lärm verursachendes zu qualifizieren ist, wobei die allenfalls gestörten Nachbarn mehrere hundert Meter entfernt wohnen, erübrigt es sich auf die Schuldkomponente bzw auf einen die Strafbarkeit ausschließenden Notstand einzugehen. Es wird aber auch dazu angemerkt, daß das Einbringen der Ernte und die damit verbundene Lärmerregung nicht strafbar sein kann, wenn ansonsten (etwa auf Grund der Wetterlage) zu befürchten wäre, daß die Ernte als die entscheidende Lebensgrundlage des Bauern nicht mehr eingebracht werden kann (Notstand gemäß § 6 VStG).

Der gesamte Text dieser richtungsweisenden Entscheidung aus 1996 finden Sie im Anhang abgedruckt.

Somit wäre es im Falle einer Nicht-Ausnahme der landwirtschaftlichen Produktion gem § 2 der angesprochenen ortspolizeilichen Verordnung rechtswidrig, den Landwirten das Einbringen ihrer Ernte durch Verordnung zu untersagen und so eine Beschränkung per Verordnung wegen Rechtswidrigkeit auch anfechtbar.

Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass die im Amtlichen Nachrichtenblatt in der angegebenen Passage zitierte Einbringung der Ernte weder gegen die am 25.06.2019 beschlossene Lärmschutzverordnung verstößt, noch eine anderweitige Rechtsverletzung darstellt, sondern vielmehr gemäß der zitierten Entscheidung des UVS Oberösterreich aufgrund der nachbarlichen Berücksichtigungspflicht im vorliegenden Ausmaß auch zu dulden ist.



Vielmehr fühle ich mich in meinen Rechten verletzt:

In der angeführten Passage ist klar dokumentiert, um welches Anwesen es sich handelt. Nahezu jedem Bürger wird wohl bekannt sein, wo genau Herr Bürgermeister Wolf, der sein Anwesen hier anführt, wohnt. Somit ist auch durch die Angabe der Lage der Ackerflächen hinter dem Anwesen für jedermann sehr einfach herauszufinden, durch welchen Bauer die angebliche rechtswidrige Belästigung erfolgt wäre. Diese damit erfolgte Offenlegung der Identität des potentiellen Belästigers in dieser Art und Weise in einem Amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde, der darüber hinaus wie oben bereits angeführt nicht gegen eine Rechtsnorm verstoßen hat, ist ein klarer Verstoß gegen meine Persönlichkeitsrechte und ein Verstoß gegen das Recht auf Schutz persönlicher Daten.

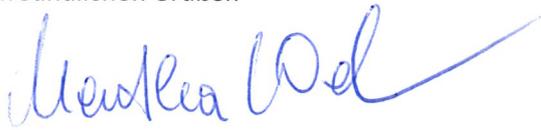
Daher verlange ich, dass in der nächsten Ausgabe des Amtlichen Nachrichtenblatts der Gemeinde eine Klarstellung erfolgt.

Ich möchte vielmehr darauf hinweisen, dass die Landwirte mit ihrem Einsatz für die Produktion natürlicher und regionaler Produkte im Sinne der ebenfalls am 25.06.2019 vom Gemeinderat beschlossenen Resolution „Plastikfreie Gemeinde“ dazu beitragen, die regionale Versorgung sicherzustellen, Transportaufwand zu minimieren und die Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen zu erhalten. Dies sind Ziele, die auch von der vom Gemeinderat beschlossenen Resolution verfolgt werden.

Wir Landwirte sind genauso wie alle anderen Gemeindebürger an ruhiger Nachbarschaft und ruhigen Nächten interessiert und erbringen unsere Arbeitsleistung nicht absichtlich zu später Stunde. In manchen Situationen sind wir jedoch leider dazu gezwungen, um Schaden für die von uns regional produzierten Nahrungsmittel kurz vor der Ernte abzuwenden. Gerne erklären wir interessierten und betroffenen Personen auch noch weitere Hintergründe, damit unsere Arbeit nicht nur auf Unverständnis auslöst.

Entgegen einer rechtsgrundlosen jedoch rechtswidrigen Diffamierung hätte ich vielmehr in einem ersten Schritt erwartet, dass ich - sofern es tatsächlich nur Unverständnis für den Einsatz von uns Landwirten gibt - zuerst im Sinne des selbst auferlegten Mottos „Brücken schlagen“ direkt darauf angesprochen werde.

Mit freundlichen Grüßen



Martha Weber

Entscheidende Behörde

UVS Oberösterreich

Entscheidungsdatum

08.03.1996

Geschäftszahl

VwSen-300048/2/Weg/Ri

Rechtssatz

Gemäß § 3 Abs.1 O.ö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt. Gemäß Abs.2 leg.cit. sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen. Gemäß Abs.3 leg.cit ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann. Im Abs.4 leg.cit. ist noch demonstrativ aufgezählt, was als Verwaltungsübertretung anzusehen ist. Es handelt sich hierbei um die Lärmerregung durch Kraftfahrzeuge sowie durch Rundfunk- und Fernsehgeräte.

Es ist zunächst die Frage zu prüfen, ob ein Mähdrescher neuerer Bauart Geräusche verursacht, die wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung treten. Gegebenenfalls würde störender Lärm vorliegen. Damit Lärm stören kann, muß sich begrifflich eine Person, die diese Geräusche aufnimmt, im Hörbereich befinden. Es könnte nur auf Grund eines Lokalaugenscheines bei annähernd identischen Bedingungen überprüft werden, ob im ca 300 m entfernten, zum Teil verstellten Haus des Anzeigerstatters Geräusche zu vernehmen waren, die als störender Lärm zu qualifizieren sind. Das Wort "störend" enthält eine subjektive Komponente. Überempfindsame Menschen werden sich selbst durch leiseste Geräusche gestört fühlen, weniger empfindsame und tolerantere Personen dagegen nicht. Der Anzeigerstatter dürfte zur ersteren Kategorie zählen und kann nicht als Maßstab hinsichtlich der Zumutbarkeit von Geräuschverursachungen angesehen werden. Für diese Überempfindsamkeit sprechen die eingangs angeführten, zahllosen und mehrere Ordner füllenden Anzeigen. Einen maßgerechten Menschen wird - selbst wenn der Schallpegel für diese Tageszeit nicht mehr angebracht wäre - die Tätigkeit eines die Ernte einfahrenden Bauern nicht stören, wenn einerseits abzusehen ist, daß die Tätigkeiten bald verrichtet sind und nicht die ganze Nacht hindurch andauern und andererseits bei dieser Arbeit ersehen werden kann, daß ein so hohes Gut wie Weizen eingebracht und in die Nahrungsmittelkette weitergeleitet wird. Einen einigermaßen toleranten Menschen erfüllt diese Tätigkeit mit Freude, welche geeignet ist, die Lärmerregung als leicht erduldbar in Kauf zu nehmen.

Es liegt also nach Ansicht der Berufungsbehörde bei Berücksichtigung aller geschilderten Umstände keine die ca. 300 m entfernte Nachbarschaft störende Lärmerregung vor, wenn ein Bauer mit einem neuen Mähdrescher einmal jährlich von 21h - 23h (Sommerzeit) die Ernte und seine Lebensgrundlage einbringt, bevor es die Witterung möglicherweise verhindert.

Es liegt aber im konkreten Fall auch das Tatbestandsmerkmal der Ungebührlichkeit nicht vor. Selbst wenn davon auszugehen wäre, daß der Lärm im Sinne des § 3 Abs.2 leg.cit. als störend zu qualifizieren wäre, so ist das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, nicht als gegen ein Verhalten verstößend anzusehen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann. Das Einbringen der Ernte bei sonst unter Umständen möglichem Ernteausfall kann und muß von anderen Menschen geduldet werden, insbesondere dann, wenn auf Grund des Fortschrittes der Arbeit ein baldiges Ende abzusehen ist. Die Bauernschaft hat ein Anrecht darauf, ihre Ernte einzubringen, selbst wenn dies an einem Samstag nachmittag, an einem Sonntag oder in den späteren Abendstunden erfolgt. Eine gegenteilige Ansicht würde diesen - ohnehin nicht verwöhnten - Berufsstand weiter in seiner Lebensexistenz bedrohen. Da sohin im gegenständlichen Fall nicht davon auszugehen ist, daß Drescharbeiten zwischen 21 Uhr und 23 Uhr (Sommerzeit) ein Verhalten darstellen, welches als ungebührlicherweise störenden Lärm verursachendes zu qualifizieren ist, wobei die allenfalls gestörten Nachbarn mehrere hundert Meter entfernt wohnen, erübrigt es sich auf die Schuldkomponente bzw auf einen die Strafbarkeit ausschließenden Notstand einzugehen. Es wird aber auch dazu angemerkt, daß das Einbringen der Ernte und die damit verbundene Lärmerregung nicht strafbar sein kann, wenn ansonsten (etwa auf Grund der Wetterlage) zu befürchten wäre, daß die Ernte als die entscheidende Lebensgrundlage des Bauern nicht mehr eingebracht werden kann (Notstand gemäß § 6 VStG).

Alarmanlagenförderung der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld

Förderungsrichtlinien

Wie wird gefördert?

- Die Förderung basiert auf einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von € 150.-
- Die Förderung kann bis spätestens 6 Monate nach Einbau bzw. Inbetriebnahme beantragt werden.
- Die konzessionierte ausführende Firma bestätigt die Planung, Projektierung und Übergabe an den Nutzer gemäß technischen Richtlinien.
- Der Nachweis über den fachgerechten Einbau von einem konzessionierten Alarmanlagenerrichter mit der saldierten Originalrechnung und dem Abnahmeprotokoll ist vorzulegen.
- Diese Förderung kann nur einmal pro Haushalt gewährt werden, und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung. Die gegenständliche Richtlinie kann vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

Was wird gefördert?

Die Alarmanlage muss den VSÖ oder VDS Richtlinien, der EN 50130, der EN 50131 oder der OVE-Richtlinie R2 entsprechen.

Antragsteller können sein

- Personen mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld
- Der Wohnbau in dem die Alarmanlage installiert wird, muss sich in Schwarzau am Steinfeld befinden.

Hinweis: Förderungsbeiträge, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, können jederzeit zurückgefordert werden.

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld in der Sitzung am 17.09.2019 beschlossen und tritt mit 01.01.2020 in Kraft

Gemeinde Schwarzau am Steinfeld
Neunkirchner Straße 107
2625 Schwarzau am Steinfeld

ANSUCHEN (nach Richtlinie 2019)

um Gewährung eines **Förderbeitrages für Alarmanlagen**

Einfamilienhaus **Zweifamilienhaus** **Wohnung**

Persönliche Daten – Förderwerber/in

Titel	Zu-/Vorname	SV-Nr.	Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	E-Mail	Telefon (privat/Arbeitsstätte)		

Adresse des Wohnobjektes

PLZ	Wohnort
Straße / Hausnummer	
Art des Wohnsitzes	Eigentümer des Hauses / der Wohnung:
<input type="checkbox"/> Eigentum (Haus) <input type="checkbox"/> gemietetes Haus <input type="checkbox"/> Mietwohnung	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung <input type="checkbox"/> Genossenschaftswohnung <input type="checkbox"/> Gemeindewohnung

Bankverbindung für die Anweisung im Falle einer positiven Erledigung

Ich ersuche um Überweisung auf folgende Bankverbindung

Name des Bankinstitutes	_____
BIC	_____
IBAN	_____
Kontoinhaber/in	_____

Ich erkläre mein Einverständnis zu der Überweisung auf obgenanntes Konto.

Hinweis:

- Ansuchen um Gewährung eines Förderbeitrags für Alarmanlagen können längstens innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungsdatum eingebracht werden.
- Der Antrag gilt als eingereicht, wenn folgende Unterlagen vollständig abgegeben wurden:
In Kopie: die saldierte Originalrechnung und das Abnahmeprotokoll des Alarmanlagenerrichters
- Fehlende Unterlagen haben eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zur Folge und können innerhalb der vorgegebenen Frist nachgereicht werden. Werden erforderliche Unterlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nachgereicht, so wird der Antrag außer Evidenz genommen und eine Förderung der eingereichten Anlage kann nicht erfolgen.

Ich bestätige, dass ich die Richtlinie zur Förderung von Alarmanlagen gelesen und die vollinhaltlich akzeptiere.

Ich erkläre, dass meine Angaben in diesem Ansuchen richtig und vollständig sind.

Ort: _____ , am _____
Unterschrift Förderungswerber(innen)

Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld betreffend Bekenntnis zur Eindämmung der drastischen Folgen des Klimawandels als Aufgabe von höchster Priorität und Forderung zur Setzung entsprechender Maßnahmen

„Seit mehreren Monaten demonstrieren zehntausende Menschen österreichweit im Rahmen der Fridays For Future-Bewegung. Sie fordern, dass der Nationalrat und die Bundesregierung, die Bundesländer, die Städte und die Gemeinden sofort, effizient und konsequent handeln, damit die drohende Klimakatastrophe abgewendet werden kann. Es geht um unsere Zukunft und die Lebensmöglichkeiten zukünftiger Generationen, denn die Klimakrise ist ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Menschenrechts-, Artenschutz- und Friedensproblem.“

Mit diesen Worten beginnt die von Fridays For Future ausgearbeitete Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency in Österreich. Tatsächlich ist die Klimakrise auch längst in Österreich angekommen. Die vergangenen vier Jahre waren die wärmsten seit Beginn der Aufzeichnungen. Die jungen Menschen sprechen aus, was uns allen schon lange bewusst ist. Es geht um unsere Zukunft und die Lebensmöglichkeiten zukünftiger Generationen!

Die globalen Temperaturen sind gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter um 1°C gestiegen, weil die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre durch menschliche Aktivitäten unnatürlich stark angestiegen ist. Aufgrund lokaler Gegebenheiten beträgt der bereits erfolgte Temperaturanstieg im Alpenraum sogar über 2°C. Um eine unkontrollierbare globale Erwärmung mit nicht absehbaren Folgen zu verhindern, ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren.

In den Jahren 2013, 2015 und 2017 gab es in Österreich mehr Hitzetote als Verkehrstote, die vergangenen 4 Jahre waren die wärmsten seit Beginn der Messgeschichte.

Die mit dem fortlaufenden Temperaturanstieg verbundenen Folgen in Niederösterreich und der gesamten der Alpenregion sind insbesondere:

- wachsende Intensität und Frequenz von Niederschlägen,
- mehr Hagel, aber auch
- mehr Dürreperioden,
- Verringerung des Bodenwassergehalts,
- Hochwasser,
- Murenabgänge,
- Schädlingsinvasionen.

Für die Menschen steigen die gesundheitlichen Risiken sowohl direkt durch die Hitze als auch aufgrund der damit steigenden Verbreitung von Krankheitserregern. Auch viele Tiere leiden darunter, Artensterben und Biodiversitätsverluste werden beschleunigt. Wetterextreme und Naturkatastrophen treten durch die Klimakrise häufiger und in größerer Intensität auf.

Auf kommunaler Ebene und daher in unserer Gemeinde sind insbesondere folgende Maßnahmen sinnvoll und notwendig:

1. Schaffung von (zusätzlichen) Versickerungsflächen: Neben großen Wassermengen durch Starkregenereignisse ist die Versiegelung von Freiflächen mitverantwortlich für die Gefährdung von Infrastruktur und Wohngebäuden. Je mehr Boden wir versiegeln, desto weniger Flächen stehen zur Verfügung, auf denen Niederschläge versickern und

verdunsten können. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Wasser muss aber abgeleitet werden, damit Verkehrswege und Keller nicht überflutet werden oder sonstige Schäden an der Infrastruktur entstehen. Eine Herausforderung ist dies insbesondere deshalb, weil kleinräumige Starkregenfälle infolge des Klimawandels intensiver werden. Bei Starkregenereignissen kann der Boden die anfallenden Wassermengen oft nicht mehr aufnehmen.

2. Stoppen der Zersiedelung: Zersiedelung ist teuer und verbraucht sehr viele Ressourcen, da jedes neue Haus an das Straßen-, Strom- und Kanalnetz angebunden werden muss, darüber hinaus werden die täglichen Wege länger und die Bodenversiegelung stellt ein weiteres Problem dar, weshalb in der Raumordnung darauf Bedacht zu nehmen ist.
3. Baumpflanzungen und Aufforstung: Die Treibhausgas-Emissionen zu senken, wird nicht mehr reichen, um den Klimawandel in Schach zu halten. Zusätzlich muss CO₂ der Atmosphäre – etwa durch Aufforstung – entzogen werden. Weltweit könnten der Atmosphäre durch Aufforstung 205 Gigatonnen CO₂ entzogen werden. Jüngst hat Äthiopien ein beispielloses Programm zur Pflanzung von 4 Milliarden Bäumen gestartet.
4. 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung auf Gemeindestraßen: Untersuchungen bei der großflächigen Einführung von Tempo 30-Zonen in Graz ergaben hinsichtlich Schadstoffemissionen und Treibstoffverbrauch im Vergleich zu Tempo 50 folgende Werte: Stickoxide (NO_x): bis zu minus 32 %; Kohlenmonoxid (CO): bis zu minus 3 %; Kohlenwasserstoff (HC): bis zu minus 17 %; Verbrauch, Kohlendioxid (CO₂): bis zu minus 1 %; auch Lärmemissionen sinken und es gibt tendenziell weniger Durchzugsverkehr und weniger Stau (auch durch gleichmäßigeren Verkehr) auf diesen Straßen.
5. Ausbau des lokalen Radwegnetzes: Wenn mehr Wege mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, werden dadurch weniger Fahrten mit dem KFZ erforderlich und reduziert sich daher der verkehrsbedingte Anteil am CO₂ Ausstoß. Dafür ist jedoch die Attraktivierung des Radverkehrs durch Schaffung eines geeigneten Radwegnetzes innerhalb der Gemeinde unumgänglich, wie einige Beispiele etwa aus Deutschland und den Niederlanden zeigen.
6. Forderung € 365 Jahresticket für den öffentlichen Personenverkehr und Ausbau des Wegenetzes: Auch hier gilt, dass weniger CO₂ Ausstoß durch weniger Fahrten mit dem eigenen KFZ erfolgt. Dafür muss aber der ÖPNV entsprechend – durch Senkung der Kosten einer Jahreskarte – attraktiviert werden. Auch ist insbesondere im ländlichen Raum ein entsprechendes Angebot (Taktverdichtung, Linienführung) zu schaffen, welches eine echte Alternative zu Individualverkehr darstellen kann. Die Gemeinde sollte auch eigene attraktive Angebote für Benutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln überlegen (zB. Schnupperticket).
7. Ausbau des öffentlichen Mikro-Verkehrs: da in zahlreichen Gemeinden das Auto nur schwer zu ersetzen ist, kann man mit „Mikro-Öffis“ (zB. Gemeindetaxis, Discobusse, Jugendtaxis, Fahrgemeinschaftsbörsen) eine praktische Alternative anbieten, die sich schon in zahlreichen Pilotprojekten bewährt hat.
8. Blühwiesen und Insektenhotels: Blühende Wiesen bilden wertvolle Biotope und geben Bienen, Schmetterlingen und Käfern ein Zuhause. Dem Insektensterben kann man durch diese Maßnahmen effektiv entgegenwirken.
9. Plastikfreie Gemeinde: Änderung der eigenen Einkaufspolitik der Gemeinde, neue Serviceangebote für Private und Vereine (zB Mietgeschirr), Forcierung von „Unverpacktläden“ um erst gar keinen Plastikabfall in der Gemeinde entstehen zu lassen.

10. Fassaden- bzw. Dachbegrünung: Fassadenbegrünungen bieten Lebensräume für Tiere in Gemeinde und Stadt, beeinflussen das Kleinklima aufgrund der beschattenden Wirkung und Verdunstung positiv und besitzen somit die Funktion einer lokalen "naturnahen Klimaanlage". Dieser Effekt ist umso größer, je mehr Gebäude eines Gebietes begrünt werden. Darüber hinaus werden schädliche Luftinhaltsstoffe und Staub vom dichten Laub einer Fassadenbegrünung festgehalten. Zusammen mit ihrer Verdunstungsleistung stellen Grünfassaden eine naturnahe Luftreinigungsanlage mit sehr geringem Platzbedarf dar, sie produzieren noch dazu Sauerstoff und binden CO₂.
11. CO₂-neutrales Bauen und Sanieren: Mit der Verwendung nachhaltiger Energie und einer entsprechenden Bauweise gelingt es bereits jetzt, Häuser zu bauen, die sich ausschließlich erneuerbarer Energie bedienen. Im künftigen Energieausweis werden auch die CO₂-Emissionen für Heizung und Warmwasser ausgeworfen – Angaben zur CO₂-Emission werden in Zukunft Standard.
12. Forcierung Regionaler Produkte: durch den Entfall langer Transportwege werden erhebliche Mengen an CO₂ eingespart, darüber hinaus wird die heimische (Land)Wirtschaft gestärkt.
13. Wasser ressourcenschonend verwenden: Die Verwendung von Regentonnen und Zisternen, maßvolles Gießen im Sommer sowie Trennung von Trink- und Brauchwasser in Gebäuden reduzieren den Wasserverbrauch.
14. Bewusstseinsbildende Maßnahmen seitens der Gemeinde (zB Infos in Gemeindezeitungen): Durch entsprechende Informationen und Initiativen in den Gemeindezeitungen kann die Eigenverantwortung und -initiative der BürgerInnen gestärkt werden, da die Gemeinde auch auf entsprechende Mitwirkung der BürgerInnen angewiesen ist.

Es ist höchste Zeit zu handeln!

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 17.09.2019

Schwarzau am Steinfeld, am 17.09.2019

Der Bürgermeister:



Ergeht an:
BM DI Maria Patek, MBA
Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien
service@bmnt.gv.at

NÖ GVV – zur Kenntnis
office@gvvoe.at



Schwarzau am Steinfeld am 17. September 2019

Abänderungsantrag

von Gemeinderat Thomas Elian (Volkspartei Schwarzau am Steinfeld) gemäß §22 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Resolution betreffend

Bekennnis zur Eindämmung der drastischen Folgen des Klimawandels als Aufgabe von höchster Priorität und Forderung zur Setzung entsprechender Maßnahmen.

Einleitung / Begründung:

Die eingebrachte Resolution betreffend „Bekennnis zur Eindämmung der drastischen Folgen des Klimawandels als Aufgabe von höchster Priorität und Forderung zur Setzung entsprechender Maßnahmen“ ist grundsätzlich zu begrüßen und sinnvoll, allerdings unterstützen wir, die Volkspartei Schwarzau am Steinfeld, nicht alle geforderten Maßnahmen.

Die Maßnahme 6 fordert ein 365 € Jahresticket für den öffentlichen Personenverkehr und Ausbau des Wegenetzes. Eine Studie der „civity Management Consultants GmbH & Co. KG“ zeigt allerdings, dass das 365 € Ticket kaum eine Auswirkung auf die Verkehrsmittelwahl hat. Die Firma „civity“ hat die Wiener Linien bei der Einführung des 365-Euro-Tickets 2012 eng begleitet und kennt daher die Hintergründe.

In Wien ist die Zahl der Fahrgäste bei den Wiener Linien zwischen 2011 und 2018 um 10,4 % gestiegen allerdings ist die Einwohnerzahl Wiens im selben Zeitraum um 10,9 % gestiegen. Damit ist der Marktanteil des öffentlichen Verkehrs genau genommen sogar gesunken, wobei der Anteil des Autoverkehrs und dessen CO₂-Ausstoß nahezu gleichgeblieben ist.

Des Weiteren wurde in Wien durch das 365 € Ticket zwar der Absatz an Jahreskarten mehr als verdoppelt, allerdings wurde das restliche Ticketsortiment (Monatskarten, Wochenkarten, etc.) deutlich verteuert, sodass es bei diesen zu einem massiven Rückgang gekommen ist. Kunden, die sich für ein ganzes Jahr an den öffentlichen Verkehr binden, werden deutlich bessergestellt.

Experten haben errechnet, dass eine Umstellung auf ein 365 € Ticket Mehrkosten in Niederösterreich von 285 M€ pro Jahr verursachen würde. Nur ein Ausbau und die Verdichtung des Angebots bei Öffis bringt neue Fahrgäste.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Streichung der Forderung des 365 € Jahrestickets für den öffentlichen Personenverkehr aus der Maßnahme 6 der Resolution. Der Schwerpunkt muss vielmehr auf den Ausbau und der Verdichtung des Angebots bei Öffis gelegt werden.

GR Thomas Elian, 17. September 2019

